

747 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948,
betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz — AlVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Umfang der Versicherung.

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind alle Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrvertrages oder als Heimarbeiter im Inland eine der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind:

- a) Beamte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland (Stadt Wien), einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem Fonds stehen;
- b) Dienstnehmer zu Personen, denen Exterritorialität zukommt, soweit sie nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen;
- c) Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank, wenn sie in den Pensionsfonds der Nationalbank aufgenommen sind und im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Monate haben;
- d) Arbeiter (einschließlich der Lehrlinge) in Betrieben der Landwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), Anwendung finden, mit Ausnahme der in Nebenbetrieben der Landwirtschaft, in landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Jagd und Fischerei und im landwirtschaftlichen Gartenbau beschäftigten Arbeiter;

- e) Dienstnehmer, die neben Diensten für die Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Dienstgebers oder für Mitglieder seines Haushandes Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;
- f) Zwischenmeister und Mittelpersonen;
- g) Lehrlinge bis zum Beginn des letzten Lehrjahres der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- h) Personen, die nach der Dauer der Arbeitszeit oder nach der Höhe des Entgeltes nur geringfügig beschäftigt sind;
- i) der Ehegatte, die Kinder, Wahlkinder und Enkel sowie die Eltern, Wahleltern und Großeltern des Dienstgebers.

(3) Die Versicherungsfreiheit nach Abs. (2) ist bei Dienstnehmern, die bei einem und demselben Dienstgeber zu versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Beschäftigung herangezogen werden, nur dann gegeben, wenn sie überwiegend in versicherungsfreier Beschäftigung tätig sind.

(4) Was nach Arbeitszeit und Höhe des Entgeltes als geringfügige Beschäftigung zu gelten hat, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 2. Für das fahrende Personal der dem internationalen Verkehr auf Flüssen und Seen dienenden Schiffahrtsunternehmungen können, insoweit es die Eigenart des Dienstverhältnisses erfordert, hinsichtlich der Durchführung der Arbeitslosenversicherung durch Verordnung abweichende Bestimmungen, insbesondere über die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung und die Einhebung und Abfuhr der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, getroffen werden.

§ 3. (1) Die von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1, Abs. (2), lit. d und e, ausgenommenen Dienstnehmer können durch Verordnung in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden, wenn sich infolge Arbeitslosigkeit in diesen Berufsgruppen die Notwendigkeit hierzu herausstellt.

(2) Für die Versicherung der in der Heimarbeit beschäftigten Personen gelten die Vorschriften des § 1, Abs. (1), nur insoweit, als nicht durch Ver-

ordnung abweichende, die Eigenart dieser Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigende Bestimmungen getroffen werden. Diese können sich auf die Meldungen, den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht, die Berechnung, Einhebung und Einzahlung der Versicherungsbeiträge sowie auf die Voraussetzungen des Anspruches auf die Versicherungsleistungen beziehen.

§ 4. Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Träger der Krankenversicherung alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen. Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.

ARTIKEL II.

Versicherungsleistungen.

§ 5. Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld;
- b) Notstandshilfe;
- c) Krankenversicherung Arbeitsloser;
- d) Kurzarbeiterunterstützung;
- e) Beihilfen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Abschnitt 1.

Arbeitslosengeld.

Voraussetzungen des Anspruches.

§ 6. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Arbeitsfähigkeit.

§ 7. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Der Arbeitslose ist, wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitsamtes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Weigert er sich, dieser Anordnung Folge zu leisten, erhält er für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.

(3) Die ärztlichen Gutachten der Arbeitsämter einerseits und der Sozialversicherungsträger anderseits sind, soweit es sich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit oder Invalidität handelt, gegenseitig anzuerkennen. Die erforderlichen Maßnahmen trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Zentralkommis-

sion für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Arbeitswilligkeit.

§ 8. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder sich Maßnahmen der Nach- und Umschulung zum Zwecke beruflicher Ausbildung zu unterziehen oder von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

(2) Zumutbar ist jede Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Berufe nicht wesentlich erschwert. Die letztere Voraussetzung bleibt bei Beurteilung, ob die Beschäftigung zumutbar ist, außer Betracht, wenn ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung Arbeitslosengeld bezogen hat und keine Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit in seinem Berufe eine Beschäftigung findet. Der Zeitraum von acht Wochen kann je nach der Lage des Arbeitsmarktes durch Verordnung verlängert oder abgekürzt werden.

(3) Eine Beschäftigung außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Arbeitslosen ist zumutbar, wenn hiervon die Versorgung seiner Familienangehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht gefährdet und am Orte der Beschäftigung eine entsprechende Unterkunft möglich ist.

§ 9. (1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der auf die Weigerung folgenden acht Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach-(Um-)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach-(Um-)schulung vereitelt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann nach Ablauf von vier Wochen der weitere Ausschuß vom Bezug des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden.

§ 10. Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet wurde oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst haben, erhalten für einen vom Arbeitsamt zu bestimmenden Zeitraum bis zum Höchstmaß von acht Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld.

Arbeitslosigkeit.

§ 11. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses eine neue Beschäftigung nicht gefunden hat.

(2) Als arbeitslos im Sinne des Abs. (1) gilt insbesondere nicht:

- a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
- b) wer selbstständig erwerbstätig ist;
- c) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist;
- d) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder über behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird;
- e) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang — so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt — ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. (2), Punkt e) kann das Arbeitsamt in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, oblag.

(4) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zum Zwecke der Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Abs. (1).

§ 12. Wenn die Arbeitslosigkeit die unmittelbare Folge eines durch Streik verursachten Betriebsstillstandes ist, steht während der Dauer des Betriebsstillstandes ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht zu.

Anwartschaft.

§ 13. (1) Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Rahmenfrist) durch insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Soweit es die Lage des Arbeitsmarktes erfordert, können durch Verordnung für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern Erleichterungen hinsichtlich der Erfüllung der Anwartschaft gewährt werden, die Anwartschaftszeit darf jedoch nicht geringer sein als 26 Wochen während der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches.

(3) Arbeitslosen, die wegen des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich eine Freiheitsstrafe verbüßt haben oder aus diesem Grunde auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wurden, sowie Arbeitslose, die mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten

gekämpft haben, werden auf die Anwartschaftszeit nach Abs. (1) und (2) auch arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse angerechnet, die sie in den letzten zwei Jahren vor Verbüßung der Freiheitsstrafe (behördlichen Anhaltung) oder vor Beteiligung an dem Kampfe in den Reihen der Alliierten zurückgelegt haben, wenn sie bis 31. Dezember 1950 den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

(4) Arbeitslosen, die während der Jahre 1938 bis 1945 zum Wehrdienst herangezogen wurden und in Kriegsgefangenschaft geraten sind oder die im Ausland interniert wurden, werden auf die Anwartschaftszeiten nach Abs. (1) und (2) auch arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse angerechnet, die sie in den letzten zwei Jahren vor Beginn der militärischen Dienstleistung oder Internierung zurückgelegt haben, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

(5) Ein Dienstverhältnis darf bei Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(6) Im Gebiete eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Inlande versicherungspflichtig wären, sind den Beschäftigungen im Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 14. (1) Die Rahmenfristen nach § 13, Abs. (1) und (2), verlängern sich bis zum Höchstmaß von drei Jahren um Zeiträume, während deren der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) selbstständig erwerbstätig gewesen ist;
- c) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet war;
- d) Krankengeld, Wochenhilfe oder Schwangerengeld (Wochengeld) bezogen hat oder in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- e) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- f) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder über behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wurde.

(2) Die Rahmenfristen nach § 13, Abs. (1) und (2), verlängern sich bis zur Gesamthöchstdauer von fünf Jahren um die Dauer einer Beschäftigung im Ausland, die mit Zustimmung des Arbeitsamtes aufgenommen wurde.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hierzu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

Wartezeit.

§ 15. (1) Das Arbeitslosengeld wird nach Rücklegung einer Wartezeit gewährt, die mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnt und die ersten sieben Tage der Arbeitslosigkeit umfaßt. Frühestens kann das Arbeitslosengeld vom Tage der Geltendmachung des Anspruches an gewährt werden.

(2) In die Wartezeit sind die Tage der Arbeitslosigkeit während der letzten sechs Wochen vor Eintritt der letzten Arbeitslosigkeit einzurechnen.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Arbeitslose in den letzten drei Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit infolge Verkürzung der im Betrieb sonst üblichen Arbeitszeit eine Verminde rung des Arbeitsverdienstes um mehr als die Hälfte erlitten und die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage gedauert hat.

Ruhende des Arbeitslosengeldes.

§ 16. (1) Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ruht während des Bezuges von Krankengeld, Wochenhilfe oder Schwangerengeld (Wochengeld) sowie während der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- und Pflegeanstalt.

(2) Wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, ruht während des Zeitraumes, dem die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, der Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für den Fall des Bezuges eines außerordentlichen Entgeltes im Sinne des § 19 des Hausgehilfengesetzes, St. G. Bl. Nr. 101/1920.

Dauer des Bezuges.

§ 17. (1) Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer von zwölf Wochen gewährt.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

a) auf 20 Wochen, wenn in den letzten zwei Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 52 Wochen und

b) auf 30 Wochen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

Fortbezug.

§ 18. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung des Anspruches, erfolgt und

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaftszeit die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes [Abs. (1)] ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose durch Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit einen Anspruch für eine Bezugsdauer erworben hat, die nicht geringer ist als die noch zustehende Dauer des Bezuges auf Grund des früher zuerkannten Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Ausmaß des Arbeitslosengeldes.

§ 19. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen.

(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Pflegekinder und Mündel (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn die zuschlagsberechtigten Personen in der Lage sind, den Aufwand für einen angemessenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft, zu bestreiten.

(3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld wird nach Lohnklassen bemessen. Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Entgelt, das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt bezogen hat. War das Entgelt nach Monaten bemessen, so ist das Entgelt der letzten zwei Monate heranzuziehen. Fallen in den Zeitraum von zehn Wochen (zwei Monaten) Zeiten der Kurzarbeit oder einer Erkrankung, so verlängert sich der Zeitraum von zehn Wochen (zwei Monaten) um diese Zeiten.

(2) Entgelt nach Abs. (1) ist das Entgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Das Arbeitslosengeld beträgt wöchentlich:

in der Lohnklasse	bei einem durchschnittlichen wöchentlichen Entgelt	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
		Schilling	Angehörigen je Schilling	
I	bis 64	28·70	9·80	6·65
II	über 64 bis 96	31·85	11·20	8·05
III	über 96 bis 128	39·90	12·95	9·80
IV	über 128 bis 160	42·70	13·30	10·85
V	über 160	47·95	13·30	10·85

(4) Auf einen Tag entfällt als Arbeitslosengeld ein Siebtel des Wochenbetrages.

(6) Arbeitslosen, die für ihre Wohnung Mietzins zu entrichten haben, wird neben dem Arbeitslosengeld ein Mietzinszuschuß gewährt. Der Mietzinszuschuß beträgt für Arbeitslose mit zuschlagsberechtigten Angehörigen höchstens 24 S, für die übrigen Arbeitslosen höchstens 18 S monatlich, jedoch nicht mehr als der Mietzins tatsächlich beträgt. Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages.

(6) Das Arbeitslosengeld einschließlich des Mietzinszuschusses darf in der Woche 80 v. H. des der Einreihung in die Lohnklasse zugrunde gelegten Wochentageltes nicht überschreiten.

Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes.

§ 21. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes wesentliche Änderung eintritt, ist es neu zu bemessen.

(2) Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

§ 22. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat.

(2) Wenn eine dritte Person eine ihr nach diesem Bundesgesetze obliegende Anzeige vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unterlassen oder falsche Angaben gemacht und hiervon einen unberechtigten Bezug verursacht hat, kann sie zum Ersatz verpflichtet werden.

(3) Arbeitslose, die eine Kontrollmeldung im Sinne des § 44 unterlassen, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verlieren für die Zeit, für die die Meldung gilt, den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Abschnitt 2.

Notstandshilfe.

Voraussetzungen des Anspruches.

§ 23. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld um die Notstandshilfe bewirbt.

§ 24. (1) Wenn die Lage des Arbeitsmarktes für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen oder für bestimmte Gebiete andauernd günstig ist, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für solche Gruppen von Arbeitslosen oder für solche Gebiete die Gewährung der Notstandshilfe ausschließen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird.

Dauer und Ausmaß.

§ 25. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 26. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erläßt unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß, insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem Arbeitslosengeld festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (2) nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

(2) In den nach Abs. (1) zu erlassenden Richtlinien sind auch die Voraussetzungen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist, festzulegen und Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit ein Einkommen des Arbeitslosen oder seiner Angehörigen anzurechnen ist. Die Richtlinien können vorsehen, daß die Landesarbeitsämter nähere Bestimmungen hierüber treffen.

Fortbezug der Notstandshilfe.

§ 27. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, vorausgesetzt, daß er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Soweit die Bestimmungen dieses Abschnittes nichts anderes bestimmen, finden auf die Notstandshilfe die Bestimmungen des Abschnittes 1 sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 3.

Krankenversicherung.

§ 29. (1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe für den Fall der Krankheit versichert (krankenversichert). Für diese Versicherung gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) Die Bezieher des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) sind Mitglieder der Allgemeinen Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes, soweit sie jedoch während ihrer letzten Beschäftigung Mitglieder einer Landwirtschaftskrankenkasse waren, sind sie Mitglieder der Landwirtschaftskrankenkasse ihres Wohnortes.

§ 30. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung davon abhängen, ob der Arbeitslose seinen Angehörigen Unterhalt geleistet hat, so gelten das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe als Entgelt nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Arbeitslosen, die während des Bezuges des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen während der ersten drei Tage der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe).

§ 31. (1) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen.

(2) Als Bemessungsgrundlage gilt der doppelte Betrag des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe).

§ 32. (1) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsamt zu erstatten.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens treffen.

§ 33. (1) Auf Arbeitslose finden beim Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe hinsichtlich des Anspruches auf die Regelleistungen der Krankenversicherung die Bestimmungen über die Kranken-

versicherung beim Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis und anschließender Arbeitslosigkeit sinngemäß Anwendung.

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Erklärungsfrist erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beginnt.

Abschnitt 4.

Kurzarbeiterunterstützung.

§ 34. (1) Bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft, von denen anzunehmen ist, daß sie längere Zeit hindurch andauern werden, kann Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung hat zur Voraussetzung, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Dauer der Kurzarbeit getroffen werden.

(3) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- während der Dauer der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt;
- in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt durch mindestens 16 Stunden gearbeitet;
- nicht vollbeschäftigte Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber für die innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen über acht Arbeitsstunden hinausgehenden Arbeitsausfälle als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet, die für jede angefangene acht ausfallende Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes beträgt.

(4) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. (3), lit. c, gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes [§ 20, Abs. (4)], den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalätze treten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgesetzt werden.

(5) Die Vereinbarungen müssen auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungs-

kommission des Landesarbeitsamtes, wenn sie über die Sprengel eines Landesarbeitsamtes hinausgehen, der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 35. (1) Den Dienstgebern werden die als Kurzarbeiterunterstützung im Sinne der getroffenen Vereinbarung (§ 34) ausgezahlten Beiträge auf Antrag vom dem nach dem Sitz des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt in der Höhe der im § 34, Abs. (3), lit. c, und (4), festgesetzten Mindestansätze oder Pauschalsätze rück erstattet.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung entfällt, wenn die Vereinbarung oder die aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sich ergebenden Verpflichtungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden.

(3) Die Kurzarbeiterunterstützung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt. Dienstnehmer, denen Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird, unterliegen mit dem Grundlohn, den sie vor Eintritt der Kurzarbeit erzielt haben, der Sozialversicherung.

(4) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Kurzarbeiterunterstützung nicht zu entrichten.

§ 36. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erlässt die näheren Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung durch Verordnung.

A b s c h i n t 5.

Produktive Arbeitslosenfürsorge.

§ 37. (1) Zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose, können Beihilfen gewährt werden. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen sind. In der Regel sind Beihilfen nur für Arbeiten zu bewilligen, die von öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden. Beihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.

(2) Die Höhe der Beihilfe wird auf Grund jener Summe ermittelt, die an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe durch Beschäftigung von Arbeitslosen bei den in Abs. (1) bezeichneten Arbeiten erspart wird. In begrenztem Ausmaß kann auch die Beschäftigung nicht unterstützter Arbeitsloser zugelassen werden. Im allgemeinen dürfen Zuschüsse das Einfache, Darlehen das Dreifache der ersparten Summe nicht übersteigen.

(3) Die Gewährung der Beihilfe ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei den Arbeiten von Arbeitsämtern zugewiesene Arbeitslose beschäftigt werden.

§ 38. (1) Ansuchen um Gewährung der Beihilfe sind bei dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt einzu bringen.

(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen bewilligt die Gemeinsame Verwaltungskommission des Landesarbeitsamtes, sofern die Gesamtsumme im Einzelfalle 100.000 S nicht übersteigt und der Bund an der Aufbringung der Mittel für die Arbeit nicht beteiligt ist. In allen anderen Fällen bewilligt die Beihilfe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

ARTIKEL III.

Verfahren.

Z u s t ä n d i g k e i t.

§ 39. Die Zuständigkeit der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter richtet sich, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, in Angelegenheiten, die den Dienstgeber berühren, nach dem Sitz des Betriebes, in Angelegenheiten, die den Dienstnehmer berühren, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort.

§ 40. (1) Streitigkeiten über die Arbeitslosenversicherungspflicht oder über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Verfahren zu entscheiden. Das Verfahren ist von der Krankenkasse über Antrag des Landesarbeitsamtes einzuleiten.

(2) Dem Verfahren nach Abs. (1) ist das Landesarbeitsamt beizuziehen. Das gleiche gilt für ein Verfahren über die Krankenversicherungspflicht oder über Beiträge zur Krankenversicherung, wenn der Dienstnehmer im Falle der Krankenversicherungspflicht zugleich auch arbeitslosenversicherungspflichtig wäre.

G e l t e n d m a c h u n g d e s A n s p r u c h e s a u f A r b e i t s l o s e n g e l d .

§ 41. (1) Zwecks Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld hat sich der Arbeitslose bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden.

(2) Das Landesarbeitsamt kann auch andere Stellen bezeichnen, bei denen der Arbeitslose den Anspruch geltend machen kann.

(3) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch beim Arbeitsamt nachzuweisen. Er hat Bestätigungen des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung solcher Bestätigungen verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erlässt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn das Arbeitsamt dem Arbeits-

losen eine zumutbare Arbeit nicht vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden.

§ 42. Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld anerkannt, so hat das Arbeitsamt dem Arbeitslosen eine Bescheinigung zum Bezug des Arbeitslosengeldes auszustellen (Meldekarte). Wird der Anspruch nicht anerkannt, so ist dem Arbeitslosen ein schriftlicher Bescheid hierüber auszufolgen.

§ 43. (1) Wenn in Fällen von Arbeitseinstellungen im Sinne des § 12 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet über diese Frage die zuständige Verwaltungskommission des Landesarbeitsamtes. Gegen die Entscheidung der Verwaltungskommission ist binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zulässig.

(2) Die Entscheidung nach Abs. (1) ist vom Arbeitsamt seiner Entscheidung über den Unterstützungsanspruch zugrunde zu legen.

Kontrollmeldungen.

§ 44. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug des Arbeitslosengeldes hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Die näheren Bestimmungen über die Meldung trifft das Landesarbeitsamt. Es kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

Anzeigen.

§ 45. Der im Bezug des Arbeitslosengeldes stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis und jede andere für den Fortbestand und das Ausmaß seines Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung dem Arbeitsamt ohne Verzug, spätestens jedoch bei der nächsten Kontrollmeldung, anzuzeigen.

Auszahlung der Leistungen.

§ 46. (1) Das Arbeitslosengeld wird durch die Arbeitsämter oder durch andere geeignete Kassen der öffentlichen Verwaltung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu Zahlstellen bestellt werden, ausgezahlt.

(2) Das Arbeitslosengeld wird wöchentlich im nachhinein ausgezahlt. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch vierzehntägige Auszahlungen anordnen. Der Mietzinszuschuß ist jeweils mit dem Arbeitslosengeld auszuzahlen.

§ 47. Alle Zahlungen sind auf 10 g in der Weise zu runden, daß Beträge unter 5 g unbedacht bleiben und solche von 5 g aufwärts als 10 g berechnet werden.

§ 48. (1) Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen wird oder wenn ein Arbeitsloser seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann das Arbeitsamt anordnen, daß ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

(2) Ist der Bezugsberechtigte handlungsunfähig, so ist die Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten zur Verwendung für den Bezugsberechtigten auszuzahlen.

(3) Ist der Bezugsberechtigte trunksüchtig oder rauschgiftsüchtig, so kann die Leistung an verlässliche Familienangehörige oder an die Aufenthaltsgemeinde zur Verwendung für den Bezugsberechtigten auszuzahlen werden.

§ 49. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 50. (1) Die Gemeinden sind über Verlangen des Landesarbeitsamtes verpflichtet, bei der Geltendmachung des Anspruches, bei der Kontrollmeldung und bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes mitzuwirken.

(2) Den Gemeinden kann der ihnen aus der Mitwirkung nach Abs. (1) erwachsende Verwaltungsmehraufwand vergütet werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden zu Zahlstellen im Sinne des § 46, Abs. (1), bestellt werden. Das Ausmaß der Vergütung bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Rechtsmittel.

§ 51. (1) Gegen Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist endgültig.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei dem Arbeitsamt, dessen Bescheid angefochten wird, einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß der zuständigen Verwaltungskommission.

§ 52. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes

Entscheidungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter aufheben oder abändern. Entscheidungen, aus denen einer Partei ein Recht erwachsen ist, können nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Entscheidung gesetzwidrig ist oder den auf Grund des Gesetzes getroffenen allgemeinen Anordnungen widerspricht oder wenn von dem Ermessen nicht im Sinne dieses Bundesgesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 53. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für das Verfahren in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes entsprechend die Bestimmungen der §§ 7 (Befangenheit von Verwaltungsorganen), 8 bis 12 (Beteiligte und deren Vertreter), 13 bis 20 (Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten), 21 bis 31 (Zustellungen), 32 und 33 (Fristen), 37 und 38 (Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens), 58 bis 62 (Inhalt und Form der Bescheide), 63 und 66 (Berufung), 68 bis 72 (Sonstige Abänderung von Bescheiden), 73 (Entscheidungspflicht) und 74 (Kosten der Beteiligten) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe.

§ 54. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß Anwendung.

ARTIKEL IV.

Finanzielle Bestimmungen.

Deckung des Aufwandes.

§ 55. (1) Der Aufwand für Leistungen nach diesem Bundesgesetz (Leistungsaufwand) zuzüglich des Verwaltungsaufwandes wird vorschüssigweise vom Bund bestritten.

- (2) Die Bedeckung des Aufwandes erfolgt:
 - a) durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer (Arbeitslosenversicherungsbeiträge),
 - b) durch einen Beitrag des Bundes zu dem Verwaltungsaufwand,
 - c) in Krisenzeiten durch einen Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe einschließlich der auf sie entfallenden Krankenversicherungsbeiträge.

(3) Der Beitrag des Bundes zu dem Verwaltungsaufwand beträgt die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

(4) Der den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand wird mit einem Drittel des Aufwandes bemessen, der

den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Erfüllung ihrer gesamten Aufgaben erwächst. Durch Verordnung kann dieser Anteil in einem anderen Ausmaß festgesetzt werden, wenn sich der aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus der Besorgung der übrigen Aufgaben erwächst, wesentlich ändert.

(5) Ein Beitrag zur Notstandshilfe ist dann zu leisten, wenn in einem Kalenderjahr die Einnahmen an Beiträgen abzüglich der zur anteilmäßigen Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel nicht zur Deckung des Leistungsaufwandes ausreichen. In diesem Falle hat der Bund den Geburtsabgang bis zur Höhe des halben Leistungsaufwandes der Notstandshilfe zu tragen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

§ 56. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird in Hundertteilen der für die Krankenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt. Er beträgt für die Arbeiter 5,5 v. H. und für die Angestellten 3 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom arbeitslosenversicherten Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der in Abs. (1) festgesetzte Beitrag kann durch Verordnung geändert werden, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand der Arbeitslosenversicherung nicht mehr entspricht; bei der Festsetzung des Beitrages ist von dem Durchschnitt des Aufwandes mehrerer Jahre auszugehen.

(4) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag nicht zu leisten.

§ 57. (1) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Beiträge entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Abweichendes ergibt. Die Rückzahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bedarf jedoch der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 58. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Ver-

10

fahren bei Verrechnung und Abfuhr der Beiträge wird durch Verordnung bestimmt.

(2) Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird der ihnen aus der Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsende Mehraufwand an Verwaltungskosten ersetzt. Der Vergütungssatz wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festgesetzt.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen einsehen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

Reservefonds.

§ 59. (1) Aus den laufenden Eingängen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen werden zunächst die vom Bund geleisteten Vorschüsse abgedeckt.

(2) Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen abzüglich der zur anteilmäßigen Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel den Leistungsaufwand, so ist der Geburungsüberschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen.

(3) Ergibt sich innerhalb eines Kalenderjahres ein Geburungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe [§ 55, Abs. (5)] zu seiner Deckung nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

(4) Überschreitet der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den letzten fünf Jahren, so ist das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages entsprechend zu senken.

§ 60. (1) Die Verwaltung des Reservefonds obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind derart anzulegen, daß ihre Heranziehung zur Deckung eines Abganges jederzeit erfolgen kann.

ARTIKEL V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ausfallvergütung.

§ 61. (1) Bis zum 30. Juni 1949 kann bei vorübergehenden Arbeitsausfällen, die durch Mangel an Betriebsstoffen, insbesondere elektrischem Strom, Gas, Kohle und Wasser, verursacht sind, den davon betroffenen Dienstnehmern, soweit sie dadurch einen Verdienstausfall erleiden, Ausfallvergütung gewährt werden.

(2) Für die Gewährung der Ausfallvergütung kommen nur Betriebe in Betracht, die für den Wiederaufbau oder für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern von entscheidender Bedeutung sind oder die für den Export wichtige Güter erzeugen, wenn die Erhaltung des Beschäftigtenstandes wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Wirtschaftszweige, die für die Gewährung der Ausfallvergütung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. (1) und (2) in Betracht kommen.

§ 62. Ausfallvergütung gebührt nicht, wenn der Arbeitsausfall am einzelnen Arbeitstag nicht mehr als eine Arbeitsstunde oder innerhalb zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Kalenderwochen nicht mehr als acht Arbeitsstunden (eine Schicht) beträgt.

§ 63. (1) Als Ausfallvergütung gebührt Dienstnehmern, die nach der Eintragung in der Lohnsteuerkarte der Steuergruppe I angehören, 60 v. H., allen übrigen Dienstnehmern 80 v. H. des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt und dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Dienstnehmer ohne den Arbeitsausfall bei der im Betrieb für ihn geltenden Arbeitszeit, höchstens aber bei einer achtundvierzigstündigen Arbeitszeit, erzielt hätte.

(2) Bei der Berechnung der Ausfallvergütung wird als Entgelt, das ohne Arbeitsausfall im Betrieb erzielt worden wäre, höchstens der Betrag berücksichtigt, der als Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge gilt.

§ 64. (1) Der vom Arbeitsausfall betroffene Dienstnehmer ist verpflichtet, in den ausfallenden Arbeitsstunden eine andere zumutbare Arbeit [§ 8, Abs. (2)] zu verrichten, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesen wird.

(2) Das bei solchen Ersatzarbeiten erzielte Bruttoentgelt ist bei der Bemessung der Ausfallvergütung zur Hälfte dem im Betrieb tatsächlich erzielten Bruttoentgelt hinzuzurechnen.

(3) Das Arbeitsamt ist berechtigt, die persönliche Meldung der vom Arbeitsausfall betroffenen Dienstnehmer beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle anzuordnen. Kommt der Dienstnehmer dieser Meldepflicht nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Ausfallvergütung für die Zeit, für die die Meldung gilt.

§ 65. (1) Die Ausfallvergütung ist vom Betrieb für den Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnauszahlungstag mit dem sonstigen Lohn auszuzahlen.

(2) Die Ausfallvergütung wird dem Dienstgeber auf Antrag vom Landesarbeitsamt erstattet. Erstattet werden auch Dienstnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die auf den als Ausfallvergütung geleisteten Betrag entfallen. Die Dienstgeberanteile werden nicht erstattet.

(3) Die Ausfallvergütung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt. Dienstnehmer, für die Ausfallvergütung gewährt wird, unterliegen mit dem Grundlohn, den sie vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt haben, der Sozialversicherung.

(4) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Ausfallvergütung nicht zu entrichten, soweit diese gemäß Abs. (2) erstattet wird.

§ 66. (1) Die Ausfallvergütung wird nur erstattet, wenn der Dienstgeber den Arbeitsausfall bei dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig gemeldet hat. Als rechtzeitig gilt die Meldung, wenn sie bei Arbeitsausfällen, die vorauszusehen sind, unverzüglich nach Bekanntwerden, sonst unmittelbar nach Eintritt erstattet wird.

(2) Der Aufwand für die Ausfallvergütung geht zu Lasten des Leistungsaufwandes (§ 55).

Ernährungszulage.

§ 67. (1) Zum Ausgleich für wegfallende staatliche Preiszuschüsse für Lebensmittel wird den Empfängern des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe eine Ernährungszulage gewährt, die wöchentlich 7'85 S oder täglich 1'12 S beträgt.

(2) Die Ernährungszulage gebührt auch während der Wartezeit (§ 15), frühestens jedoch vom Tage der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder der Bewerbung um Notstandshilfe.

(3) Eine Ernährungszulage nach Abs. (1) erhalten auch Arbeitslose, die vom Bezuge der Notstandshilfe nur deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Voraussetzung der Notlage nicht erfüllen; dies gilt nicht, wenn das Einkommen, auf Grund dessen die Notlage nicht gegeben ist, aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammt.

(4) Arbeitslose, die vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nur deshalb ausgeschlossen sind, weil ihnen nach Lösung des letzten Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, erhalten eine Ernährungszulage nach Abs. (1) während des Zeitraumes, der dem Ausmaße der Abfertigung entspricht. Die Ernährungszulage wird nicht gewährt, wenn der Dienstgeber für den Zeitraum, für den der Anspruch auf Abfertigung gebührt, auch die Ernährungszulage leistet.

(5) Eine Ernährungszulage gebührt nicht während der Zeit, während der der Arbeitslose strafweise vom Bezuge des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gemäß §§ 9, 10 und 22,

Abs. (3), ausgeschlossen ist. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die in Abs. (3) und (4) bezeichneten Bezieher der Ernährungszulage.

(6) Soweit in den Abs. (1) bis (5) nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Bezug der Ernährungszulage die Bestimmungen über den Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe sinngemäß.

§ 68. (1) Dienstnehmern, die im Bezug von Kurzarbeiterunterstützung oder Ausfallvergütung stehen, ist die Ernährungszulage, soweit ihnen während des der Kurzarbeiterunterstützung oder der Ausfallvergütung zugrunde liegenden Bezeichnungszeitraumes ein Anspruch auf Ernährungszulage gegen den Dienstgeber nicht zusteht, von diesem gegen Rückersatz durch das zuständige Landesarbeitsamt zu leisten.

(2) Während des Bezuges von Krankengeld gemäß § 30 wird die Ernährungszulage vom Träger der Krankenversicherung geleistet.

§ 69. Der Aufwand für die Ernährungszulagen belastet den Leistungsaufwand der Arbeitslosenversicherung.

Zuweisung an die Invalidenversicherung.

§ 70. Vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag der Arbeiter, soweit er im Ausmaße von 55 v. H. der Beitragsgrundlage eingehoben wird, werden fünf Elftel für die Invalidenversicherung abgezweigt. Die abgezweigten Beträge fließen dem für die genannten Arbeiter zuständigen Träger der Invalidenversicherung zu.

Überführung der Unterstützungsbezieher.

§ 71. Für die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehenden Personen beginnt der Lauf der Frist des § 17 (Bezugsdauer) mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Abfuhr an den Reservefonds.

§ 72. Die Bestimmungen des § 59, Abs. (2), über die Abfuhr von Geburungsüberschüssen an den Reservefonds sind auf das Kalenderjahr 1949 nicht anzuwenden.

Übergang von Ansprüchen.

§ 73. Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und wird dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beiträge zu deren Erstattung es ver-

pflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger insoweit verweigern, als es das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bereits ausbezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat.

E x e k u t i o n s - u n d V e r f ü g u n g s - b e s c h r ä n k u n g e n .

§ 74. Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld und auf Notstandshilfe unterliegen als gänzlich unpfändbare Bezüge den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistungen des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Gesetze zulässig ist, jedoch muß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben.

R e c h t s h i l f e u n d A u s k u n f t s - p f l i c h t .

§ 75. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

S t e m p e l - u n d G e b ü h r e n f r e i h e i t .

§ 76. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und anderen Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§ 77. (1) Dienstgeber oder deren Beauftragte, welche die Ausstellung der im § 41, Abs. (3), vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen oder der ihnen nach § 75, Abs. (2), obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommen, werden, soferne die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strenger Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 30 S bis 3000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, soferne

die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strenger Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 30 S bis 3000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu drei Monaten bestraft.

§ 78. (1) Gegen Arbeitslose, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann das Arbeitsamt, unbeschadet der Bestimmungen des § 77, Abs. (2), eine Ordnungsstrafe bis zu 200 S verhängen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, B. G. Bl. Nr. 275/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 246/1932, sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Hereinbringung der nach Abs. (1) verhängten Strafbeträge finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 276/1925, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Strafbeträge auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) herein gebracht werden können.

§ 79. Die Eingänge aus den gemäß §§ 77 und 78 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds (§ 59) zu.

A u f h e b u n g v o n V o r s c h r i f t e n .

§ 80. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, sowie alle rechtsrechtlichen Vorschriften, soweit sie sich auf Materien erstrecken, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind.

2. Das Bundesgesetz, betreffend die Herabsetzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter zugunsten der Invalidenversicherung vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 221.

(2) Die gemäß Abs. (1), Z. 1, außer Kraft getretenen rechtsrechtlichen Vorschriften werden durch Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlautbart.

W i r k s a m k e i t ' s b e g i n n u n d V o l l z i e h u n g .

§ 81. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut. Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können bereits vor dem in Abs. (1) bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen.

In Österreich haben wir eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung seit 1920. Das Gesetz vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 53, hatte die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit festgelegt und den in seiner Dauer begrenzten Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von der Erbringung einer gewissen Anwartschaftszeit abhängig gemacht; die Deckung des Aufwandes, der vorschußweise vom Bund bestritten wurde, erfolgte durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Bundes. Diese Regelung hat im Laufe der Jahre zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren, durch die den Notwendigkeiten Rechnung getragen wurde, die sich aus den jeweiligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der damit zusammenhängenden großen und andauernden Arbeitslosigkeit ergeben hatten. Die hauptsächlichsten Änderungen lagen in der Erweiterung der Unterstützungsduauer, vor allem durch Einführung einer Notstandsaushilfe, die nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung im Falle der besonderen Notlage einsetzen konnte, und in der Umgestaltung des finanziellen Systems, indem zur Deckung der Notstandsaushilfe im weitgehenden Ausmaße die öffentlichen Faktoren (Bund, Länder, Gemeinden) herangezogen wurden. Einen gewissen Abschluß hat die Entwicklung im Jahre 1935 durch das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz erfahren, das im V. Hauptstück die Regelung, die sich bis dahin auf Grund der zahlreichen Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz herausgebildet hatte, im wesentlichen zusammenfaßte und vereinheitlichte. Von Bedeutung war die Herstellung eines stärkeren Zusammenhangs der Arbeitslosenversicherung mit der übrigen Sozialversicherung, die ihren Ausdruck in der Festlegung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages fand, aus dem die einzelnen Versicherungszweige, also auch die Arbeitslosenversicherung, den entsprechenden Anteil erhielten; außerdem wurde festgelegt, daß der Bund einen entstehenden Abgang endgültig zu tragen hat. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 das Deutsche Arbeits-

losenrecht eingeführt, wie es im Gesetz über die Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Deutsches R. G. Bl. I S. 187 (AVAVG.), geregelt war. Während sich dadurch zunächst keine großen Änderungen ergaben, hat dann die Verordnung vom 5. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1674, eine grundlegende Änderung gebracht, die den Versicherungsgedanken vollkommen fallen ließ und die Arbeitslosenunterstützung ohne Beschränkung auf den Kreis der beitragspflichtigen Personen und ohne Anwartschaft allen Personen zugänglich machte, die arbeitslos wurden und bedürftig waren. Träger der Versicherung war der vom Reichsminister verwaltete Reichsstock für Arbeits einsatz, in den die Arbeitslosenversicherungsbeiträge flossen. Nach der Befreiung wurde durch das Arbeitslosenfürsorgegesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, zunächst eine vorläufige Regelung getroffen, indem die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung wieder auf versicherungsmäßiger Grundlage entsprechend der Regelung vor 1938 sichergestellt wurde, wobei die finanzielle Verwaltung, da der Reichsstock seinen Inhalt verloren hatte, auf den Bund überging. Die reichsdeutschen Vorschriften wurden jedoch nur in den wichtigsten Punkten (Voraussetzungen des Unterstützungsanspruches und Anwartschaftszeit) beseitigt, während im übrigen noch das Reichsrecht weiter gilt. Durch das vorliegende Gesetz soll das gesamte Gebiet der Arbeitslosenversicherung durch eine österreichische Regelung neu gestaltet werden.

Die vorgesehene Regelung schließt sich in den Grundgedanken an die Regelung an, die in Österreich vor 1938 bestanden hat, doch werden dabei zeitgemäße Verbesserungen durchgeführt, die sich als notwendig herausgestellt haben, und wird Rücksicht genommen auf die Regelungen dieses Aufgabengebietes in anderen Ländern. Was zunächst die Versicherungsform anlangt, so wird die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit festgelegt, die auch schon dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1920 zugrunde lag und die auch in den internationalen Regelungen immer mehr an Umfang gewinnt. Der Kreis der ver-

sicherungspflichtigen Personen erfährt eine Erweiterung sowohl gegenüber der noch geltenden reichsrechtlichen Regelung als auch gegenüber der österreichischen Regelung vor 1938 mit dem Ziele, einerseits allen Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen werden können, den sozialen Schutz der Arbeitslosenversicherung angedeihen zu lassen und anderseits, um durch eine große Riskengemeinschaft die finanzielle Grundlage der Versicherung möglichst tragfähig zu gestalten.

Als Leistungen der Versicherung kennt der Entwurf vor allem das Arbeitslosengeld, die frühere Arbeitslosenunterstützung, das für die erste Zeit der Arbeitslosigkeit gebührt und in seiner Dauer begrenzt ist; es ist als reine Versicherungsleistung vorgesehen, das ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt wird. Die in den früheren Regelungen vorgesehene Voraussetzung der Gefährdung des Lebensunterhaltes wird fallengelassen, da sie sich mit dem Versicherungsgedanken schwer vereinbaren läßt und auch den Regelungen anderer Länder fremd ist. Der Versicherungscharakter des Arbeitslosengeldes wird dadurch stärker betont, daß die Dauer des Arbeitslosengeldes abgestuft wird nach der Dauer der nachgewiesenen versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Arbeitslosengeldes werden im wesentlichen die bisher im Arbeitslosenfürsorgegesetz festgelegten Grundsätze beibehalten. Nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld kommt für Arbeitslose, die sich in Notlage befinden, die Notstandshilfe in Betracht, für die entsprechend ihrem Charakter als Notstandsmaßnahme eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen ist. Als weitere Leistung der Arbeitslosenversicherung ist die Kurzarbeiterunterstützung vorgesehen, die den Zweck hat, bei ungünstiger Beschäftigungslage in einzelnen Wirtschaftszweigen durch Aufwendung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Daneben wird die Ausfallvergütung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 702, die als außerordentliche Maßnahme während der Kohlen- und Stromkrise in den letzten Jahren zur Anwendung kam, noch für eine Übergangszeit beibehalten. Ein Fortschritt gegenüber der Regelung vor 1938 liegt auch darin, daß die Arbeitslosen während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe gegen Krankheit ebenso versichert sind wie die in Beschäftigung stehenden Personen und im Falle der Erkrankung daher auch die vollen Leistungen der Krankenversicherung erhalten können. Schließlich wird auch die Produktive Arbeitslosenfürsorge, wie sie vor 1938 bestanden hat, wieder eingeführt, jedoch wird ihr Anwendungsbereich zweckentsprechend erweitert.

Die Durchführung des Gesetzes, soweit es sich um die Versicherungsleistungen handelt, ist so wie bisher den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern übertragen. Die Organisation dieser Ämter ist, wie aus dem dem Nationalrat vorgelegten bezüglichen Gesetzentwurf hervorgeht, auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Die finanzielle Verwaltung der Arbeitslosenversicherung ist in Anlehnung an die Regelung gestaltet, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Jahre 1920 bestanden hat: Der Bund bevorschüßt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und erhält aus den Beitragseingängen die geleisteten Vorschüsse zurück, soweit er nicht selbst einen Beitrag zu leisten hat. Überschüsse werden einem Reservefonds zugeführt, aus dem in Zeiten ungünstiger Gebarung die Abgänge zu decken sind; dadurch soll die mögliche Stabilität der Gebarung sichergestellt werden. Die endgültige Bedeckung des Aufwandes erfolgt vor allem durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Bund hat unter gewissen Voraussetzungen einen Beitrag zur Notstandshilfe zu leisten und überdies einen Beitrag zu den Verwaltungskosten. Eine Beitragsleistung des Staates zu den Leistungen der Arbeitslosenfürsorge findet sich in den Regelungen fast aller Länder, offenbar aus der Erwägung heraus, daß die Erhaltung der Arbeitskraft während der Arbeitslosigkeit durch Gewährung von Unterstützungen eine Angelegenheit ist, die in großem Maße auch die Allgemeinheit angeht, so daß ein Beitrag aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist; selbst dort, wo freiwillige Versicherung besteht, leistet der Staat in der Regel einen Zuschuß zu den von den Versicherungskassen erbrachten Unterstützungsleistungen. Die bisherige finanzielle Regelung, die sich als reine Bundesgebarung darstellt, indem die Eingänge an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen gleich anderen Einnahmen des Bundes endgültig in die Staatsskasse fließen, aus denen dann der Aufwand zu bestreiten ist, kann als Dauerregelung nicht aufrecht erhalten werden, sie entspricht auch nicht den Bestrebungen der Versicherten. Vor allem wird es von den Beteiligten als unerträglich empfunden, daß die Überschüsse aus den Beitragseingängen endgültig dem Bunde zufließen, zumal diese Überschüsse seit 1945 ständig zugenommen und Ende 1947 die Höhe von insgesamt rund 362 Mill. S erreicht haben. Die vorgesehene Regelung mit der Errichtung eines Reservefonds sichert der Gebarung der Arbeitslosenversicherung eine gewisse Selbständigkeit innerhalb der Staatsgebarung.

Im besonderen soll noch darauf hingewiesen werden, daß der im Arbeitsvermittlungsgesetz vorgesehenen Zentralkommission für Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung auch bei der Durchführung dieses Gesetzes ein weitgehender Einfluß eingeräumt ist. Sie ist in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen zu hören und insbesondere steht ihr die Mitwirkung bei der Verwaltung des Reservefonds zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird im besonderen ausgeführt:

Zu §§ 1 bis 4: (Umfang der Versicherung.)

Die Arbeitslosenversicherungspflicht baut auf der Krankenversicherungspflicht auf, sie umfaßt also grundsätzlich alle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen (einschließlich Lehrlinge und Heimarbeiter), die der Krankenversicherungspflicht unterworfen sind. Darunter fallen auch Dienstnehmer bei Gebietskörperschaften, soweit sie nicht in einem pragmatischen Dienstverhältnis stehen. Die Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind in dem Bestreben, einerseits die Leistung der Arbeitslosenversicherung im Bedarfsfalle einem möglichst großen Personenkreis zugängig zu machen und andererseits den Risikenkreis im Interesse der Tragfähigkeit der Einrichtung tunlichst zu erweitern, verhältnismäßig eng gezogen. Der Umfang der Ausnahmen ist geringer als der nach der bisher geltenden Regelung. Ausgenommen sind in der Hauptsache nur die pragmatischen Bediensteten der Gebietskörperschaften, mit gewissen Einschränkungen die Landarbeiter und die Lehrlinge und die nächsten Angehörigen des Dienstgebers.

Die Ausnahme der pragmatischen Bediensteten der Gebietskörperschaften von der Arbeitslosenversicherungspflicht hat seit jeher bestanden. Sie findet sich auch in der Regelung aller anderen Länder und ist damit begründet, daß diese Dienstnehmer infolge der Art ihres Dienstverhältnisses nicht in die Lage kommen, Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Personen, auch wenn das Dienstverhältnis unkündbar ist. Von der Arbeitslosenversicherungspflicht auch ausgenommen sind so wie bisher die Bediensteten der Nationalbank, wenn sie in den Pensionsfonds der Nationalbank aufgenommen sind, da ihre dienstrechtliche Stellung ähnlich der pragmatischen Bediensteten der Gebietskörperschaften ist.

Die zweite große Gruppe, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, bilden die Landarbeiter. Die Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Gutsangestellten, die Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben und landwirtschaftlichen

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie nicht auf die in der Jagd und Fischerei und im landwirtschaftlichen Gartenbau beschäftigten Arbeiter sowie nicht auf die Forstarbeiter. Für die Versicherungsfreiheit der Arbeiter in der Landwirtschaft spricht die Tatsache, daß ein empfindlicher Mangel an solchen Arbeitskräften herrscht, so daß im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer Vorsorge für diese Personen im Falle der Arbeitslosigkeit besteht; ihre Einbeziehung würde demnach gegenüber dem jetzigen Zustand nur eine erhöhte finanzielle Belastung der Landwirtschaft mit sich bringen. Es ist jedoch vorgesehen, daß, falls sich die Verhältnisse ändern, durch Verordnung die Versicherungspflicht auch auf die Landarbeiter ausgedehnt werden kann. Die Einbeziehung der Gutsangestellten sowie der Arbeiter in genossenschaftlichen Betrieben bedeutet im wesentlichen die Herstellung des Zustandes vor 1938, die Einbeziehung der in Nebenbetrieben der Landwirtschaft, zum Beispiel in Sägen, Brennereien usw. beschäftigten Arbeiter aber erscheint notwendig, da es sich hier dem Wesen nach um gewerbliche Arbeiter handelt. Die Forstarbeiter waren wohl seinerzeit nicht ausdrücklich in die Versicherungspflicht einbezogen, jedoch war für sie durch eine Sonderregelung für den Fall der Arbeitslosigkeit Vorsorge getroffen.

Die Festlegung der Versicherungspflicht für Lehrlinge entspricht im wesentlichen der früheren österreichischen Regelung, wobei jedoch im besonderen auf jene Personen Rücksicht genommen ist, die in einem späteren Lebensalter eine Lehre eingehen, was insbesondere in der gegenwärtigen Zeit vielfach der Fall ist, wie zum Beispiel bei Heimkehrern oder Personen, die gezwungen sind, ihren Beruf zu wechseln.

Neu einbezogen in die Versicherungspflicht erscheinen die Hausgehilfen, da für eine Versicherungsfreiheit dieser Dienstnehmergruppe kein hinreichender Grund besteht; ausgenommen bleiben jedoch die Hausgehilfen, die im Haushalt eines landwirtschaftlichen Dienstgebers tätig sind und neben Diensten für die Hauswirtschaft auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten.

Die Ausnahme der Zwischenmeister und Mittelpersonen von der Arbeitslosenversicherungspflicht hat sowohl in der früheren österreichischen als auch in der reichsdeutschen Regelung bestanden, weil die Tätigkeit dieser Personen in der Regel nicht einem Dienstverhältnis gleichzustellen ist. Dagegen unterliegen die Heimarbeiter grundsätzlich der Arbeitslosenversicherungspflicht. Mit Rücksicht auf die Eigenart der Beschäftigungsver-

16

hältnisse dieser Personen werden sich jedoch nicht alle Bestimmungen des Gesetzes anwenden lassen; es ist deshalb vorgesehen, daß für die Durchführung der Arbeitslosenversicherungspflicht dieser Personen abweichende Bestimmungen durch Verordnung getroffen werden können.

Der Versicherungspflicht unterliegt auch das fahrende Personal der dem internationalen Verkehr dienenden Schiffahrtsunternehmungen. Im Hinblick auf die besondere Art dieser Dienstverhältnisse scheint es jedoch notwendig, die Durchführung der Arbeitslosenversicherung dieser Gruppe von Versicherten abweichend zu regeln; hiefür ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Zu § 5:

Zu den hier angeführten Leistungen tritt für eine gewisse Übergangszeit noch die Ausfallvergütung hinzu, die in den §§ 61 bis 66 behandelt wird.

Zu §§ 6 bis 14: (Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.)

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, das ist die frühere Arbeitslosenunterstützung, sind im wesentlichen die gleichen wie bisher, nämlich Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Erfüllung der Anwartschaftszeit, jedoch entfällt die Voraussetzung der Gefährdung des Lebensunterhaltes als mit dem Versicherungsgedanken nicht vereinbar.

Durch die im Gesetz gegebene Definition der Arbeitsfähigkeit soll den Arbeitsämtern eine Richtlinie für die praktische Durchführung gegeben werden. Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist abgestimmt auf die in der Invalidenversicherung vorgesehene Begriffsbestimmung der Invalidität. Um ein einheitliches Vorgehen der Sozialversicherungsträger bei Beurteilung von Arbeitsfähigkeit, beziehungsweise Invalidität zu erreichen und um zu vermeiden, daß Personen, die in der Invalidenversicherung etwa noch als arbeitsfähig beurteilt werden, von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen sind, sieht das Gesetz vor, daß die diesbezüglichen ärztlichen Gutachten der Arbeitsämter einerseits und der Sozialversicherungsträger anderseits gegenseitig anzuerkennen sind.

Das Gesetz knüpft die Erwerbung des Anspruches auf Arbeitslosengeld an die Erfüllung einer gewissen Anwartschaftszeit, deren Ausmaß im allgemeinen mit mindestens 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung im letzten Jahr festgesetzt ist. Ausnahmsweise kann bei ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes durch Verordnung für bestimmte Gruppen

von Dienstnehmern eine kürzere Anwartschaftszeit bestimmt werden, die jedoch nicht weniger als 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre betragen darf.

Besondere Vorsorge trifft das Gesetz für Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes nur deshalb nicht erfüllen, weil sie aus Gründen, die eine Berücksichtigung verdienen, nicht in der Lage sind, innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nachzuweisen. Durch die im § 14 aufgezählten Tatbestände kann die zwölftmonatige Rahmenfrist eine Verlängerung bis auf drei Jahre, bei Arbeitsaufnahme im Ausland bis auf fünf Jahre erfahren. Diese Begünstigung findet auch auf die im § 13, Abs. (3) und (4), genannten Personen Anwendung.

Eine besondere Berücksichtigung erfahren überdies Personen, die wegen des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich eine Freiheitsstrafe verbüßt oder mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten gekämpft haben; diesen Personen werden auf die Anwartschaftszeiten, soweit sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld bis 31. Dezember 1950 geltend machen, auch arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse angerechnet, die sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Beteiligung an dem Kampf in den Reihen der Alliierten zurückgelegt haben. Eine bevorzugte Anrechnung von weiter zurückliegenden Dienstverhältnissen ist auch für Personen vorgesehen, die interniert waren oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden haben, wenn sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld binnen zwei Jahren nach Rückkehr aus der Internierung oder der Kriegsgefangenschaft geltend machen.

Zu § 15: (Wartezeit.)

Der Festlegung einer Wartezeit liegt der Gedanke zugrunde, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ihrem Wesen nach nicht für eine nur sehr kurzfristige Arbeitslosigkeit, die bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes häufig eintreten, bestimmt sind und daß es nicht unbillig ist, dem Arbeitslosen zuzumuten, während solcher kurzer Zeiträume für den Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Verzicht auf die Wartezeit könnte nun mehr, da das Arbeitslosengeld eine reine Versicherungsleistung ist und die Prüfung der Gefährdung des Lebensunterhaltes wegfällt, dazu führen, daß jeder Versicherte bei einem bloßen Wechsel des Arbeitsplatzes für die paar Tage, die zwischen dem Ende des letzten und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses

liegen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt. Daraus würde sich für die Geburung der Arbeitslosenversicherung eine starke finanzielle Belastung ergeben. Außerdem würde dadurch auch der Verwaltungsapparat stark belastet werden. Aus diesen Erwägungen heraus findet sich die Festlegung einer Wartezeit in den Regelungen fast aller Länder. Um jedoch Härten bei Anwendung dieser Bestimmung zu verhindern, sieht das Gesetz vor, daß die Tage der Arbeitslosigkeit während der letzten sechs Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in die Wartezeit eingerechnet werden und daß Kurzarbeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit entsprechend berücksichtigt wird.

Zu § 16: (Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld.)

Von dem Grundsatz ausgehend, daß Arbeitslosengeld nur bei gegebener Arbeitsfähigkeit gewährt wird, bestimmt das Gesetz, daß der Anspruch auf das Arbeitslosengeld während des Bezuges von Krankengeld sowie während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruht; das gleiche gilt während des Bezuges von Wochenhilfe und Schwangerengeld (Wochengeld). Dies bedeutet, daß bei Wegfall der das Ruhens bewirkenden Leistungen und Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit das Arbeitslosengeld weiter in Anspruch genommen werden kann, ohne daß das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes, insbesondere also die Anwartschaft, neuerlich nachgewiesen werden muß.

Entsprechend der früheren österreichischen Regelung ist ein Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld auch dann vorgesehen, wenn der Arbeitslose bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat. Der Abfertigung steht das außerordentliche Entgelt gemäß § 19 des Hausgehilfengesetzes gleich. Macht der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abfertigung gebührt hat, geltend, so bewirkt dieser Zeitraum eine Verlängerung der Rahmenfrist gemäß § 14.

Zu §§ 17 und 18: (Dauer des Bezuges.)

Dem im Gesetz verankerten Grundsatz, daß das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung gebührt, entspricht es, daß die Dauer des Bezuges zeitlich begrenzt und derart abgestuft ist, daß für Arbeitslose mit längeren Versicherungszeiten eine entsprechend längere Dauer des Arbeitslosengeldes vorgesehen ist. Während für die Ermittlung der Anwartschaftszeit ein Dienstverhältnis nur einmal angerechnet werden darf [§ 13, Abs. (5)], kann bei der Bestimmung der Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes ein Dienstverhältnis auch mehrmals berücksichtigt

werden. Nach Ablauf der Bezugsdauer sieht das Gesetz, um den Arbeitslosen den gebotenen sozialpolitischen Schutz weiter zu gewähren, als eine Art Fürsorgeleistung die Notstandshilfe vor.

Ein nichtverbrauchter Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt dem Arbeitslosen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung, gewahrt. Dadurch wird erreicht, daß Arbeitslose, die den Unterstützungsbezug unterbrechen, nach dieser Unterbrechung die Unterstützung für die restliche Bezugsdauer fortbeziehen können, sofern sie nicht einen neuen Anspruch auf Grund neuer Dienstverhältnisse erworben haben.

Zu §§ 19 und 20: (Ausmaß des Arbeitslosengeldes.)

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen. Es wird nach Lohnklassen bemessen, die sich nach dem Entgelt bestimmen, das der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt bezogen hat. Die Unterstützungsätze sind die gleichen, wie sie im Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 220, aus Anlaß der letzten Lohn- und Preisregelung festgesetzt wurden. Das Arbeitslosengeld wird für jeden Tag der Arbeitslosigkeit einschließlich der Sonn- und Feiertage gewährt. Hieraus ergibt sich, daß von den Wochensätzen jeweils ein Siebtel auf den Tag entfällt. Zum Arbeitslosengeld tritt noch die Ernährungszulage, die im § 67 geregelt ist.

Neben dem Arbeitslosengeld ist für Arbeitslose, die für ihre Wohnung einen Mietzins zu zahlen haben, die Leistung eines Mietzinszuschusses vorgesehen. Er war bereits auf Grund des Arbeitslosenfürsorgegesetzes im Verwaltungswege angeordnet worden und findet nunmehr die gesetzliche Verankerung. Bei Bemessung des Mietzinszuschusses ist auf den Familienstand Rücksicht genommen.

Das Arbeitslosengeld einschließlich des Mietzinszuschusses darf entsprechend der seit jeher geltenden Regelung 80 v. H. des letzten Arbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Zu §§ 23 bis 28: (Notstandshilfe.)

Für Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, aber noch eines weiteren sozialen Schutzes bedürfen, ist die Notstandshilfe vorgesehen. Sie hat außer den allgemeinen Erfordernissen für den Unterstützungsbezug das Vorliegen von Notlage zur Voraussetzung.

Die Notstandshilfe ist an sich in ihrem zeitlichen Ausmaß nicht begrenzt, jedoch darf sie

jeweils nur für einen bestimmten, 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitabschnitt gewährt werden, nach dessen Ablauf das Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu überprüfen ist. Das Ausmaß der Notstandshilfe wird in Richtlinien festgesetzt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erlassen hat. Die Notstandshilfe ist nach oben hin mit der Höhe des Arbeitslosengeldes begrenzt, darf aber unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes nicht sinken. In den Richtlinien werden auch die näheren Bestimmungen darüber zu treffen sein, wann Notlage als gegeben anzusehen ist. Wenn im Hinblick auf ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für bestimmte Personengruppen oder Gebiete — insbesondere Gebiete landwirtschaftlichen Charakters — eine Vorsorge durch die Notstandshilfe entbehrlich erscheint, kann mit der Gewährung der Notstandshilfe an solche Personengruppen oder in solchen Gebieten vorübergehend ausgesetzt werden. Eine derartige Maßnahme darf jedoch nur unter Mitwirkung der Zentralkommission für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verfügt werden. Im Falle einer Unterbrechung der Notstandshilfe gelten die für den Fortbezug des Arbeitslosengeldes festgesetzten Bestimmungen.

Die Notstandshilfe ist grundsätzlich auf österreichische Staatsbürger eingeschränkt. An Ausländer kann die Gewährung der Notstandshilfe dann erfolgen, wenn der Heimatstaat eine gleichwertige Einrichtung besitzt, die auch österreichischen Staatsbürgern zugänglich ist.

Zu §§ 29 bis 33: (Krankenversicherung der Arbeitslosen.)

Der Arbeitslose einschließlich seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über Pflichtversicherte für den Fall der Krankheit versichert. Das Krankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe), daneben ist der Anspruch auf alle anderen Leistungen der Krankenversicherung gegeben. Die mitversicherten zuschlagsberechtigten Familienangehörigen erhalten im Erkrankungsfalle alle für mittelbar Versicherte vorgesehenen Kassenleistungen. Da nach den bestehenden Bestimmungen während der ersten drei Tage der Krankheit kein Krankengeld gebührt, war vorzusorgen, daß während dieser Zeit der Arbeitslose, trotzdem Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt, den Anspruch auf Arbeitslosengeld weiterbehält. Die Krankenversicherung erfolgt bei der Gebiets-

krankenkasse des Wohnortes; soweit es sich jedoch um Arbeitslose handelt, die während ihrer letzten Beschäftigung bei einer Landwirtschaftskrankenkasse versichert waren, bei der Landwirtschaftskrankenkasse ihres Wohnortes. Die Krankenversicherungsbeiträge werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Scheidet ein Arbeitsloser aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe wegen Wegfallens einer der Voraussetzungen aus und bleibt er weiterhin arbeitslos, so hat er die Möglichkeit, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen.

Zu §§ 34 bis 36: (Kurzarbeiterunterstützung.)

Für Zeiten empfindlicher Störungen der Wirtschaft von längerer Dauer, die sich insbesondere durch den Mangel an Aufträgen oder an Rohstoffen ergeben können, ist die Möglichkeit der Gewährung einer Kurzarbeiterunterstützung vorgesehen zu dem Zwecke, eine Freisetzung von Arbeitskräften zu verhindern. Diese Regelung schließt sich im wesentlichen an die im früheren Arbeitslosenversicherungsgesetz beständige Regelung an.

Das Wesen der Regelung über die Kurzarbeiterunterstützung besteht darin, daß in Fällen, in denen ein Unternehmer in Krisenzeiten unter Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes zur Kurzarbeit übergeht, statt den Stand der Belegschaft zu vermindern, den Dienstnehmern des Betriebes für die durch die Kurzarbeit entstandenen Lohnausfälle eine Entschädigung, die Kurzarbeiterunterstützung, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung geleistet wird. Es handelt sich hier also um eine andere Form des Arbeitslosengeldes. Es liegt auf der Hand, daß bei der Anwendung dieser Maßnahmen sehr vorsichtig vorgegangen werden muß, um nicht etwa durch Aufwendung von Unterstützungsmiteln die Konkurrenzfähigkeit in der Wirtschaft zu beeinflussen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nur dann Platz greift, wenn die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer über die Einführung der Kurzarbeit in einem bestimmten Wirtschaftszweig übereingekommen sind und diese Vereinbarung die Genehmigung durch das zuständige Landesarbeitsamt, beziehungsweise durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhalten hat. Die Vereinbarung muß die im § 34 angeführten Mindestbestimmungen enthalten, es muß insbesondere auch die für die ausfallenden Arbeitsstunden zu leistende Kurzarbeiterunterstützung, für die im Gesetz Mindestsätze vorgeschrieben sind, festgelegt sein. Die vorgesehenen Mindestsätze werden dem Unter-

nehmer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vergütet. Die Kurzarbeiterunterstützung ist zunächst durch den Unternehmer auszu-zahlen und wird vom Arbeitsamt rückerstattet.

Zu §§ 37 und 38: (Produktive Arbeitslosen-fürsorge.)

Die produktive Arbeitslosenfürsorge, die bereits vor dem Jahre 1938 in Österreich in größerem Ausmaße angewendet wurde, stellt eine andere Form der Unterstützung Arbeits-loser dar. Sie geht von der Erwägung aus, daß es zweckmäßiger ist, die Mittel, die an Unter-stützung für Arbeitslose verausgabt werden, in Form von Beihilfen zur Schaffung neuer Ar-betsgelegenheiten zu verwenden. Durch Bei-hilfen dürfen nur volkswirtschaftlich nützliche und im öffentlichen Interesse gelegene Arbeiten gefördert werden. Die Regel wird außerdem sein müssen, daß die Beihilfen nur bei Arbeiten zur Anwendung kommen, die von öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden, um so Eingriffe in die Konkurrenzfähigkeit privater Unternehmungen hintanzuhalten.

Die Beihilfen werden in Form von Zu-schüssen, die das Einfache oder in Form von Darlehen, die das Dreifache der ersparten Unter-stützung nicht übersteigen, gewährt. Die Be-willigung von Beihilfen bis zu einem bestimmten Betrag ist den Landesarbeitsämtern über-lassen, darüber hinaus bleibt sie dem Bundes-ministerium für soziale Verwaltung nach An-hörung der Zentralkommission für Arbeits-vermittlung und Arbeitslosenversicherung vor-behalten.

Zu §§ 39 bis 54: (Verfahren.)

Die Entscheidung über Ansprüche auf Unter-stützungsleistungen obliegt den Arbeitsämtern, die auch mit der Durchführung der Arbeits-vermittlung betraut sind. Wegen des engen Zusammenhanges der Arbeitslosenversicherung mit der Arbeitsvermittlung erscheint es uner-läßlich, daß die Durchführung dieser beiden Aufgaben in der Hand ein und derselben Stelle liegt. Zur Mitwirkung bei der Durch-führung des Gesetzes, insbesondere zur Ent-gegennahme von Anmeldungen des Anspruches und von Kontrollmeldungen können je nach den örtlichen Verhältnissen auch Gemeinden herangezogen werden, wie dies auch nach den früheren Regelungen der Fall war, dadurch soll den Arbeitslosen vor allem die Inanspruch-nahme der Unterstützung erleichtert werden.

Das Verfahren in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung muß im Hinblick auf die gebotene Raschheit möglichst einfach gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe. Hier kann von der Er-lassung förmlicher Bescheide, wie sie im Ver-

waltungsverfahrensgesetz vorgesehen sind, ab-gesehen werden, da die für diese Leistungen erforderlichen Daten den Anspruchswerbern in anderer Weise (Meldekarte) zur Kenntnis gebracht werden. Die Ablehnung von Leistungen nach diesem Gesetz hat dagegen bescheidmäßig mit entsprechender Begrün-dung zu erfolgen.

Gegen Entscheidungen der Arbeitsämter in Unterstützungsangelegenheiten ist die Be-rufung an das Landesarbeitsamt zugelassen, das in einem Ausschuß endgültig entscheidet, der im Sinne des Gesetzentwurfes über die Organisation der Arbeitsämter und Landes-arbeitsämter aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Hand-habung der Vorschriften dieses Gesetzes ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Ausübung seines Aufsichtsrechtes unter ge-wissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, Entscheidungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter aufzuheben oder abzuändern.

Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe wird grundsätzlich dem Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Das Gesetz gibt aber die Mög-lichkeit, dort, wo es soziale Gründe erfordern, von diesem Grundsatz abzugehen. So kann ein Teil der Unterstützungsleistungen für Ver-sorgungsberechtigte des Arbeitslosen abge-zweigt werden, wenn das versorgungsberechtigte Familienmitglied nicht in die Haus-gemeinschaft des Anspruchsberechtigten auf-genommen ist oder der Anspruchsberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht nach-kommt. Weiters kann die Unterstützungs-leistung für trunksüchtige oder rauschgift-süchtige Arbeitslose in der vollen Höhe an Familienangehörige oder an die Aufenthalts-gemeinde zur Verwendung für den Bezugs-berechtigten und seine Familienangehörigen ausbezahlt werden.

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe erfolgt gegenwärtig außerhalb von Wien durch die Finanzämter. Wo es die örtlichen Verhältnisse im Interesse der Arbeitslosen geboten erscheinen lassen, werden auch Gemeinden zur Mitwirkung herange-zogen. Dieser Zustand soll auch künftighin aufrechterhalten bleiben.

Zu §§ 55 bis 60: (Finanzielle Bestimmungen.)

Die finanzielle Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes beruht auf den folgenden Grundzügen:

Von dem Gesamtaufwand in der Arbeits-losenversicherung, der in den Leistungsauf-wand und in den Verwaltungsaufwand zer-fällt, ist grundsätzlich der Leistungsaufwand zuzüglich der halben Verwaltungskosten aus

den Beiträgen der Dienstgeber und Dienstnehmer (Arbeitslosenversicherungsbeiträgen) zu bestreiten, während der verbleibende Teil des Verwaltungsaufwandes vom Bund zu tragen ist.

In Krisenzeiten, in denen die Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zur Deckung des angeführten Teiles des Gesamtaufwandes hinreichen, hat der Bund außer dem Beitrag zu den Verwaltungskosten einen Beitrag zur Notstandshilfe zu leisten, der mit dem halben Leistungsaufwand der Notstandshilfe nach oben begrenzt ist.

Einen Bestandteil der finanziellen Konstruktion des Entwurfes bildet die Schaffung eines Reservefonds, der aus den überschüssigen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu speisen, anderseits aber in Zeiten übernormaler Arbeitslosigkeit zur Besteitung des Aufwandes heranzuziehen ist. Eine Zuführung an den Reservefonds aus den Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen erfolgt insoweit, als diese in einem Geschäftsjahr den durch sie zu bedeckenden Teil des Gesamtaufwandes übersteigen. Hingegen werden dem Reservefonds dann Mittel entnommen, wenn trotz der Leistung des Bundesbeitrages zur Notstandshilfe in dem oben umschriebenen Ausmaß noch ein Gebarungsabgang verbleibt. Um zu vermeiden, daß die im Reservefonds sich vollziehende Rücklagebildung über das Maß hinausgeht, das durch die Funktion des Reservefonds, Schwankungen im Haushalt der Arbeitslosenversicherung auszugleichen, gerechtfertigt ist, wurde eine Begrenzung des Reservefonds mit dem Betrag der durchschnittlichen jährlichen Beitragsannahmen in den letzten fünf Jahren vorgesehen. Im Falle der Überschreitung dieser Obergrenze soll die Beitragsbelastung, der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch eine Herabsetzung des Beitragssatzes entsprechend gesenkt werden. Ein weiterer Grundzug der finanziellen Regelung ist die Verpflichtung des Bundes zur vorschußweisen Besteitung des Gesamtaufwandes. Diese Verpflichtung bewirkt in Zeiten einer aktiven Gebarung der Arbeitslosenversicherung — von unterjährigen Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben abgesehen — keine tatsächliche Belastung des Bundes. Zu einer über das Geschäftsjahr hinausgehenden Bevorschussung durch den Bund und somit zu einer budgetären Ausgabe aus dem Titel der Vorschußleistung kann es nur dann kommen, wenn in einem Geschäftsjahr ein Gebarungsabgang entsteht, der weder durch den Bundesbeitrag zur Notstandshilfe noch aus den angesammelten Mitteln des Reservefonds abgedeckt werden kann. Ist es aber zur Entstehung solcher unbeglichener Vorschüsse des Bundes ge-

kommen, so sind diese im nächsten Geschäftsjahr, in dem sich ein Gebarungsüberschuß ergibt, aus diesem abzudecken. Eine Zuführung an den Reservefonds kommt daher erst nach Abdeckung aller Bundesvorschüsse in Betracht.

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes nach diesem Gesetz ist auf folgendes hinzuweisen: Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter haben neben der Durchführung der Arbeitslosenversicherung auch andere Aufgaben, wie vor allem die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, zu erfüllen; es war daher erforderlich, den aus der Durchführung der Arbeitslosenversicherung erwachsenen Anteil an den Verwaltungskosten dieser Stellen im Verhältnis zu ihrem gesamten Verwaltungsaufwand festzusetzen. Erstmals ist diese Festsetzung, die durch Verordnung allfälligen Änderungen angepaßt werden kann, dahin erfolgt, daß ein Drittel der gesamten Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter als Verwaltungsaufwand nach diesem Gesetz anzusehen ist, die anderen zwei Drittel der gesamten Verwaltungskosten entfallen demnach auf die andere Tätigkeit der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter und sind nach dem Entwurf des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom Bund zu tragen.

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist für die Arbeiter mit 5·5 v. H., für die Angestellten mit 3 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dies entspricht der im Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 221, getroffenen Regelung. Der Beitrag ist je zur Hälfte vom Dienstgeber und Dienstnehmer zu tragen. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag kann durch Verordnung geändert werden, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand der Arbeitslosenversicherung nicht mehr entspricht. Die Bergarbeiter sind derzeit von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung befreit; diese Regelung soll bis auf weiteres im Hinblick auf die große Bedeutung, die dem Bergbau für den Wiederaufbau zukommt, beibehalten werden, um im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Belastung der Bergarbeiter und ihrer Dienstgeber zu vermeiden.

Vom derzeitigen Arbeitslosenversicherungsbeitrag der Arbeiter wird gemäß § 70 dieses Gesetzes ein Anteil in der Höhe von 2·5 v. H. abgezweigt und der Invalidenversicherung zugeführt. Diese Dotierung der Invalidenversicherung entspricht der durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 221, getroffenen Regelung.

Im folgenden soll nun die ziffernmäßige Auswirkung der finanziellen Regelung unter Zugrundelegung der nach dem gegenwärtigen Stand der Beschäftigten zu erwartenden Bei-

tragseinnahmen und unter der Voraussetzung einer normalen Entwicklung des Arbeitsmarktes aufgezeigt werden. Es wird dabei von folgenden Annahmen ausgegangen:

	Anzahl	Betrag durchschn.
Unterstützte Kurzarbeiter (bei halbwöchiger Be- schäftigung)	10.000	1.500 S
Empfänger von Arbeits- losengeld	25.000	3.450 S
Empfänger von Not- standshilfe	15.000	3.100 S

Der voraussichtliche jährliche Gesamtaufwand der Arbeitslosenversicherung ist hienach mit 190.3 Mill. S zu veranschlagen; hiervon entfallen 173.7 Mill. S auf den Leistungsaufwand und 16.6 Mill. S auf den Verwaltungsaufwand.

Der Leistungsaufwand setzt sich aus den folgenden Ausgaben zusammen:

	Mill. S
Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme	10
Kurzarbeiterunterstützung	15
Arbeitslosengeld	86.3
Notstandshilfe	46.5
Krankenversicherungsbeiträge für unterstützte Arbeitslose	15.9

Von den Verwaltungskosten hat der Bund die Hälfte, das sind 8.3 Mill. S, zu tragen. Somit verbleiben zur Bedeckung aus den Eingängen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (173.7 + 8.3 =) 182 Mill. S.

Unter Zugrundelegung des für Zwecke der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stehenden Beitragssatzes von 3 v. H. ergibt sich die Jahressumme der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen mit 228.7 Mill. S. Dieser Betrag liegt um 12.2 Mill. S höher als die im Bundesfinanzgesetz 1949 veranschlagten Einnahmen. Die Mehreinnahme ist auf die durch den vorliegenden Entwurf erfolgte Erweiterung des Kreises der beitragspflichtigen Personen (landwirtschaftliche Angestellte, in landwirtschaftlichen Genossenschaften und Nebenbetrieben beschäftigte Arbeiter, Forstarbeiter, Hausgehilfen, Lehrlinge im letzten Lehrjahr, beziehungsweise nach Vollendung des 18. Lebensjahres) zurückzuführen.

Aus der Gegenüberstellung des oben ermittelten Aufwandes von 182 Mill. S, der aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu bestreiten ist, mit den Gesamteingängen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen von 228.7 Mill. S, ergibt sich ein Gebarungsüberschuß von 46.7 Mill. S, der dem Reservefonds zufließt. Danach ergibt sich unter Zugrundelegung der früheren Annahmen für die Gebarung der Arbeitslosenversicherung folgendes Bild:

Ausgaben	Mill. S	Einnahmen	Mill. S
Leistungsauf- wand	173.7	Arbeitslosenver- sicherungs- beiträge	228.7
Verwaltungs- kosten	16.6	Beitrag des Bun- des zu den Verwaltungs- kosten	8.3
Zuführung and. Reservefonds	46.7	Summe der Ausgaben	237.0
		Summe der Einnahmen	237.0

Hinsichtlich der Abfuhr eines Gebarungsüberschusses an den Reservefonds sehen die Übergangsbestimmungen vor (§ 72), daß eine Dotierung des Reservefonds im Kalenderjahr 1949 noch nicht Platz zu greifen hat.

Zu §§ 61 bis 66: (Ausfallvergütung.)

Die hier vorgesehene Regelung gleicht inhaltlich im wesentlichen — von gewissen Änderungen abgesehen, die sich bei der praktischen Durchführung als zweckmäßig erwiesen haben — den Bestimmungen der reichsdeutschen Verordnung über die Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942, D. R. G. Bl. I S. 702, die während der außerordentlichen Strom- und Kohlenkrise der letzten Jahre und zum Teil auch noch in den ersten Monaten des heurigen Jahres zur Anwendung kamen. Da anzunehmen ist, daß die außerordentlichen Schwierigkeiten in der Strom- und Kohlenversorgung, die die Arbeitsausfälle in der letzten Zeit bewirkten, in absehbarer Zeit wegfallen werden und anderseits für Arbeitsausfälle infolge Störungen des Wirtschaftslebens von längerer Dauer die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung vorgesehen ist (§§ 34 bis 36), werden die Bestimmungen über die Ausfallvergütung nur noch als Übergangsbestimmungen aufrechterhalten.

Zu §§ 67 bis 69: (Ernährungszulage.)

Die hier vorgesehene Regelung der Gewährung einer Ernährungszulage an Arbeitslose zum Ausgleich für weggefallene staatliche Preiszuschüsse für Lebensmittel entspricht im wesentlichen der mit Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 220, getroffenen Regelung, jedoch waren die Vorschriften über die Ernährungszulage den erweiterten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anzupassen. So sieht das Gesetz vor, daß die Ernährungszulage den Arbeitslosen auch während der Wartezeit gewährt wird und den Empfängern von Kurzarbeiterunterstützung und Ausfallvergütung gebührt, soweit letztere nicht einen Anspruch auf Ernährungszulage gegen ihren Dienstgeber haben. Außerdem hat sich eine Klarstellung in der Richtung als notwendig

22

erwiesen, daß die Ernährungszulage bei strafweisem Entzug des Arbeitslosengeldes nicht gebührt.

Zu § 71: (Überführung der Unterstützungsbezieher.)

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnen für die im Unterstützungsbezug stehenden Personen die Fristen für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes neu zu laufen, das bedeutet, daß diese Personen, unabhängig davon, wie lange sie die Arbeitslosenunterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften bezogen haben, die im Gesetz hinsichtlich des Arbeitslosengeldes vorgesehene Bezugsdauer voll ausschöpfen können.

Zu §§ 77 bis 79: (Strafbestimmungen.)

Die in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Strafbestimmungen entsprechen im wesentlichen der Regelung, wie sie zuletzt im GSVG.

festgesetzt war. Dagegen kennt die Neuregelung als Strafmaßnahme nicht mehr den Entzug des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme. Diese Strafe, die bei ungerechtfertigtem Bezug, hervorgerufen durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen neben der Verpflichtung zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Unterstützung einsetzte, hat zu großen Härten geführt und hatte zur Folge, daß die vom Unterstützungsbezug Ausgeschlossenen der Fürsorge zur Last fielen. Nach der nunmehrigen Regelung wird in solchen Fällen über den Arbeitslosen, abgesehen von der ihm auferlegten Verpflichtung zur Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Unterstützung, eine Ordnungsstrafe verhängt. Wenn allerdings der mißbräuchliche Bezug vorsätzlich herbeigeführt wurde, tritt so wie nach der früheren Regelung die Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. (2) ein.